

Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 22.02.2009	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschüsse des Stadtrates</p> <p>(5) Dem Hauptausschuss sollten die Vorsitzenden der Fraktionen angehören. Er entscheidet abschließend über:</p> <p>1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Oberbürgermeister</p> <p>(2) Dazu gehören insbesondere</p> <p>1. Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Arbeiter, Angestellten und Beamten und sonstigen nicht unter § 4 Abs. 5 Pkt. 1 genannten Angestellten</p> <p>(4) Genehmigung außer- und überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie nicht zur Wahrnehmung des Etatrechts der Stadt erheblich sind; im Einzelfall bis zu 125.000 EUR.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzung und Ausschusssitzung werden mindestens 3 volle Kalendertage, in Eilfällen rechtzeitig vor dem Termin in der „Mitteldeutschen Zeitung“ und im Internet bekannt gemacht. Sitzungen der Ortschaftsräte werden im Amtsblatt bekannt gegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschüsse des Stadtrates</p> <p>1. § 4 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb der Probezeit“.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Oberbürgermeister</p> <p>(2) Dazu gehören insbesondere</p> <p>„Einstellungen, Entlassungen und Höhergruppierungen der Angestellten und Beamten, soweit nicht entsprechend § 4 Abs. 5 Satz 1 Pkt. 1 eine Zuständigkeit des Hauptausschusses besteht“.</p> <p>(4) Genehmigung außer- und überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie nicht zur Wahrnehmung des Etatrechts der Stadt erheblich sind; im Einzelfall bis zu 100.000 EUR.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(3) „Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzung und der Ausschusssitzungen werden mindestens 3 volle Kalendertage, in Eilfällen rechtzeitig vor dem Termin im Internet und durch Aushang in den in Abs. 5 aufgeführten Schaukästen bekannt gemacht. Sitzungen der Ortschaftsräte werden im Amtsblatt bekannt gegeben“.</p>